



## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitzung**

Der Verein trägt den Namen *Zukunft Bildung Schleswig-Holstein – Landesarbeitsgemeinschaft Bildung für Nachhaltige Entwicklung* und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Vereinssitz ist Kiel.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung im Sinne einer globalen, an Nachhaltigkeit orientierten Entwicklung. Speziell zielt er auf die Implementierung und Etablierung von Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Globalem Lernen (BNE/GL) in allen Bildungsbereichen in Schleswig-Holstein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht z.B. durch Teilnahme an und Durchführung von Projekten, Gespräche mit gesellschaftlichen und politischen EntscheidungsträgerInnen, Information der interessierten Öffentlichkeit, durch Austausch, Vernetzung und Kooperationen sowie Beratung von Institutionen und Organisationen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

**(1)** Mitglied können alle natürlichen Personen über 16 Jahre und juristischen Personen werden, die im Bereich BNE / GL arbeiten, sich als MultiplikatorInnen für BNE/GL verstehen und die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.

**(2)** Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds.

Der Austritt kann nur zum Ende eine Quartal mit einer Frist von 1 Monat erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**(3)** Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

**(4)** Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie grob gegen die

Ziele und Interessen des Vereins verstoßen haben oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand bleiben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die vom Ausschluss bedroht sind, haben das Recht auf eine Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) zwei KassenprüferInnen

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Mail oder postalisch. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen ab dem Folgetag der Versendung der Einladung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung einschließlich aller Anträge für die Versammlung bekannt zu geben.

**(2)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

**(3)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

**(4)** Jede natürliche und juristische Person, die Mitglied des Vereins ist, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen benennen eineN VertreterIn, der /die ihre Interessen wahrnimmt. Das Stimmrecht kann nicht an Dritte übertragen werden.

**(5)** Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresabrechnung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie Wahl der BeisitzerInnen.
- b.) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- c.) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d.) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entscheidung über Beitragsbefreiung

**(6)** Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden

Vorsitzenden und der/ dem SchatzmeisterIn sowie aus bis zu vier stimmberechtigten BeisitzerInnen. In den Vorstand können nur volljährige, natürliche Personen gewählt werden. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sind.

(2) Der / die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzenden sowie der/ die SchatzmeisterIn vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und die BeisitzerInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis einE NachfolgerIn gewählt ist.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für die laufenden Geschäfte eineN GeschäftsführerIn bestellen. DieseR ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einschließlich BeisitzerInnen erklären, dass sie mit dem Verfahren einverstanden sind. Beschlüsse, die auf diesem Wege gefasst werden, sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstand können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Beirat**

Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung eingesetzt. Er steht dem Vorstand in beratender Funktion zur Seite.

Mitglieder des Beirates können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.

Der Beirat unterstützt den Vorstand in fachlicher Hinsicht sowie zu Fragen, die besonderer Erfahrungen in einem Bildungsbereich oder einem Fachgebiet erfordern.

Die Mitglieder des Beirates arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Sie können jedoch eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sind. Ihre Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse in der Buchführung des Vereins.

## **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur

abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitigem schriftlichen Antrag (mindestens vier Wochen vor dem Termin der MV) und von der Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke legt die Mitgliederversammlung fest, an wen das Vermögen des Vereins fallen soll. Es soll eine öffentliche Körperschaft oder eine gemeinnützige Organisation sein, die im Bereich BNE/GL tätig ist und die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu verwenden hat.

**Die geänderten Bestimmungen dieser Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 20.10.2015 überein.**

Kiel, 12.7.2016